

# Satzung

des

## 1. Carneval-Verein Pirmasens e.V.



Mitglied in der  
"Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V."  
und im "Bund Deutscher Karneval e.V." (BDK)

### Inhaltsverzeichnis der Satzung vom 26.April 2011

§ 1	Name des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Vereinsordnung	Seite 4
§ 7	Vorstand	Seite 5
§ 8	General-/Jahreshauptversammlung	Seite 6
§ 9	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 10	Satzung	Seite 8
	Öffentlicher Beglaubigungsvermerk	Seite 8

## **§ 1: Name des Vereins**

Der Vereinsname lautet: " **1. Carneval-Verein Pirmasens e.V.**" (1. CVP)

Er ist beim Amtsgericht Pirmasens in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben entsprechen denen der Stadt Pirmasens : **rot und weiß.**

Sitz und Gerichtstand des Vereins ist die Stadt Pirmasens.

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Generalversammlung.

Der Verein ist Mitglied der "**Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.**" und im "**Bund Deutscher Karneval** " , (BDK).

Das Geschäftsjahr dauert vom **1. Januar** bis zum **31. Dezember** des Jahres.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche, sondern **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Der Zweck des Vereins ist die ganzjährige Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums, historischer Erinnerungen und die Erhaltung der heimatlichen Mundart.**

Dazu kommt während der Fastnachtszeit die Gestaltung der Fastnacht in Pirmasens und darüber hinaus im Verbandsgebiet des "Bund Deutscher Karneval" (BDK), sowie in Sälen als auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auch hierbei haben die Pflege des heimischen Brauchtums und historischer Überlieferungen Vorrang. (u.A. Historische Grenadiergarde). Der Verein pflegt ganzjährig die Geselligkeit unter den Mitgliedern, mit Freunden und Förderern und betreibt aktive Jugendarbeit und Sport.

**§ 3: Mitgliedschaft:** Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven bzw. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Senatoren
5. Ehrensensatoren
6. Trägern des Ordens "Goldene Zwickspatz",  
des höchsten Ordens der vom 1.CVP verliehen wird.

**Aktive Mitglieder** sind die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates, Elferräte, Büttenedner und Vortragende, Mitglieder des Deko-Teams und der Gardien sowie deren Betreuer und Trainer, die sich für die Veranstaltungen des Vereins gemäß dessen Zweck zur Verfügung stellen.

**Passive bzw. fördernde Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die diesen durch Beitragszahlung, Spenden und Beteiligung am Vereinsgeschehen unterstützen.

**Ehrenmitglieder** können vom geschäftsführenden Vorstand wegen ihrer Verdienste um den Verein vom Vorstand mit Überreichung einer Urkunde ernannt werden. Tollitäten werden nach Ablauf ihrer Amtszeit Ehrenmitglieder.

**Senatoren** sind Mitglieder, die aus dem Kreis der Aktiven für besondere Verdienste um den Verein vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Urkunde zu Senatoren ernannt werden.

**Ehrensensatoren** sind Mitglieder aus dem Kreis der passiven Mitglieder oder Personen des öffentlichen Lebens, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Urkunde zu Ehrensensatoren ernannt werden.

**Träger des Ordens "Goldene Zwickspatz"**, der vom geschäftsführenden Vorstand verliehen wird, sind passive Mitglieder, die sich besonders in finanzieller Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um Förderung und Pflege des heimischen Brauchtums und der Gestaltung der Fastnacht bemühen.

Ehrenmitglieder, Senatoren, Ehrensensatoren und Träger des Ordens "Goldene Zwickspatz" sind beitragsfrei, können den Verein jedoch jederzeit mit Beiträgen, Geld- oder Sachspenden unterstützen.

#### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins wird, wer eine **Beitrittserklärung** ausfüllt, eigenhändig unterschreibt und dem geschäftsführenden Vorstand zukommen lässt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Bei **Ablehnung der Aufnahme** sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den **Einspruch** entscheidet die General/Jahreshauptversammlung. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

#### **§ 5: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt, Ausschluss oder Tod**.

**Der Austritt** erfolgt durch eine einfache, schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

**Der Ausschluss** eines Mitgliedes kann nur von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beantragt werden. Dabei machen die Mitglieder des Vorstandes keine Ausnahme.

**Ausschlussgründe sind:** zwei Jahre Beitragsrückstand, wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins, sowie unehrenhaftes, unsittliches oder vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sich vor dem geschäftsführenden Vorstand rechtfertigen kann.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss-Bescheid wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich, per Einschreibebrief zugestellt.

Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen gegen diesen Bescheid **Einspruch** zu erheben, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 6: Vereinsordnung**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug, Rückbuchung oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Vereinsordnung in Form einer Beitragsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und Mitteilung im

Vereinsrundschriften bekannt gegeben.

## **§ 7: Der Vorstand**

Der **Gesamt-Vorstand** des Vereins besteht aus:

**a.) dem geschäftsführenden Vorstand, ( 5 Personen)**

- 1. dem Präsidenten**
- 2. dem 1. Vizepräsidenten**
- 3. dem 2. Vizepräsidenten**
- 4. dem Schatzmeister**
- 5. dem Schriftführer**

Diese 5 Personen bilden den **geschäftsführenden Vorstand** im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ihnen obliegt die Führung des Vereins.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis der beiden Vizepräsidenten nur wirksam, wenn der Präsident verhindert ist. Verträge und Willenserklärungen werden vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten unterzeichnet und damit rechtskräftig. Vom geschäftsführenden Vorstand können der Sitzungspräsident sowie Vertreter des Schatzmeisters und des Schriftführers bestimmt, oder auch abberufen werden.

**Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.**

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Amt vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch zu besetzen.

**b.) dem Gastro-Beauftragten**

Dieser wird vom Vorstand berufen und ist alleinvertretungsberechtigt für die Belange des Vereinsheims. Er vertritt rechtlich den Verein im Sinne des Gaststättengesetz (GastG) und ist für die Umsetzung des GastG verantwortlich.

**c.) sowie bis zu 5 Beisitzern**

Der Vorstand kann durch bis zu 5 Beisitzer auf höchstens 11 Personen ergänzt werden. Diese und ihre Aufgaben werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt

**d.) Leistungen**

**Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.**

Kosten können erstattet werden. Leistungen vom Vorstand und den Mitgliedern ( nach §3 der Satzung ) - gleich welcher Art - werden für den Verein **ohne Vergütung** erbracht.

### **§ 8: Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung**

**Generalversammlung** (Alle drei Jahre mit Rechenschaftsbericht, Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes.)

**Jahreshauptversammlung** (in den dazwischenliegenden zwei Jahren mit Rechenschaftsbericht, Entlastung des Vorstandes und eventuellen Nachwahlen.)

Die ordentliche Generalversammlung / Jahreshauptversammlung des Vereins ist in jedem Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand in den Monaten April oder Mai, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, durch ein Rundschreiben und dem Aushang am Vereinsheim einzuberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Stimmberechtigt in der ordentlichen Generalversammlung / Jahreshauptversammlung des Vereins sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Anträge** von Mitgliedern, die zur Beschlussfassung in der Generalversammlung / Jahreshauptversammlung vorgesehen sind, müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich und mit Begründung vorliegen.

**Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Für **Satzungsänderungen** ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Form der **Beschlussfassung** entscheidet die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, sie kann durch Handzeichen oder durch geheime Wahl per Stimmzettel erfolgen. Bei **Stimmgleichheit** entscheidet der Präsident. Diese Regelung gilt auch bei Vorstandssitzungen.

Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung wählt **zwei Kassenprüfer**, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Über den Verlauf der Generalversammlung / Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer eine **Niederschrift** zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Generalversammlung / Jahreshauptversammlung behandelt die **Tagesordnung**, die vom geschäftsführenden Vorstand zu Beginn bekanntzugeben ist.

- 1. Bericht des Präsidenten**
- 2. Bericht des Schatzmeisters**
- 3. Bericht des Kassenprüfers**
- 4. Satzungsänderungen**
- 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes**
- 6. Neu- oder Nachwahl des Vorstandes**
- 7. Wahl der Kassenprüfer**
- 8. Beschlüsse über Anträge**
- 9. Verschiedenes**
- 10. Auflösung der Versammlung**

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist nicht verbindlich, der Präsident kann Berichterstattungen zusammenfassen.

## **§ 9: Auflösung**

Die **Auflösung des Vereins** kann nur erfolgen, wenn die unter § 2 der Satzung genannten Zwecke nicht mehr verfolgt werden können.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, in einer hierzu besonders einberufenen Versammlung beschlossen werden.

In diesem Fall ist das, nach beendeter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, sowie die Sachwerte wie Uniformen usw. der **Stadt Pirmasens** zu gemeinnützigen Zwecken zu überlassen.

**§ 10: Satzung**

Die Satzung des 1. Carneval-Verein Pirmasens e.V. ist nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung 2011, sowie nach dem Inkrafttreten durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken vom Vorstand im Vereinsheim auszulegen und (falls vorhanden) auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

Diese Satzung des 1. Carneval-Verein Pirmasens e.V. wurde von der Jahreshauptversammlung am 26. April 2011 beschlossen und setzt alle früheren Satzungen außer Kraft.

Pirmasens, den 26. April 2011 .....  
(Präsident des 1. CVP e.V.)

Präsident des 1. CVP e.V.  
Karl H.F. Schütz , geb:13.09.1957  
Goethestraße 7, 66954 Pirmasens  
ausgewiesen durch PA, Nr. 217997473

**Öffentlicher Beglaubigungsvermerk.**